



GERHARD THÜR

# OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 23 (Rezension / *Review*, 1977)

**Kaser, M., Das Römische Privatrecht, I. Abschnitt,  
2. Aufl. – II. Abschnitt, 2. Aufl. (HdA 10,3,3,1 u. 2;  
München 1971–1975)**

**Wiener Studien, Zeitschrift für Klassische Philologie, Patristik und  
lateinische Tradition 90 (N. F. 11), 1977, 225–227**

© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung  
(<http://www.boehlau-verlag.com/>)

Schlagwörter: Handbuch

*Key Words: reference book*

[gerhard.thuer@oeaw.ac.at](mailto:gerhard.thuer@oeaw.ac.at)

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),  
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

## Kurzanzeige

Max Kaser, Das Römische Privatrecht, I. Abschnitt, Das alt-römische, das vorklassische und klassische Recht, 2. Aufl. — II. Abschnitt, Die nachklassischen Entwicklungen, 2. Aufl. mit Nachträgen zum 1. Abschnitt: Rechtsgeschichte des Altertums im Rahmen des Handbuchs der Altertumswissenschaft, 10. Abt., 3. Teil, 3. Band, 1. und 2. Abschnitt. C. H. Beck, München 1971, XXX, 833 S. — 1975, XXX, 680 S.

Die beiden nunmehr schon in zweiter Auflage erschienenen Bände bilden gemeinsam mit Kasers „Römischem Zivilprozeßrecht“ (1966) eine monumentale Gesamtdarstellung des an den juristischen Fakultäten Europas und auch sonst weltweit gelehrten römischen Rechts. Kaum einer geisteswissenschaftlichen Disziplin steht ein vergleichbar gediegenes, zuverlässiges, auf dem neuesten Stand der Forschung gehaltenes Handbuch zur Verfügung. Nicht nur die „Romanisten“ unter den Rechtshistorikern haben dem Autor zu danken, der das Werk 25 Jahre lang — es mögen noch viele dazukommen! — betreut hat; Kaser erschließt durch seine faßbare, klar gegliederte Darstellung, die Sach- und Quellenindizes, die reiche Bibliographie das römische Recht auch den juristischen Nachbardisziplinen und darüber hinaus der gesamten Altertumswissenschaft.

Im folgenden soll nur versucht werden, die in der zweiten Auflage neu eingeführten methodischen Gesichtspunkte aufzuzeigen und die Stellung des Werkes innerhalb der „Rechtsgeschichte des Altertums“, und der „Altertumswissenschaft“ zu umreißen. Auf Einzelheiten kann die Anzeige zweier insgesamt über 1500 Seiten starker Bände selbstverständlich nicht eingehen.

Das methodische Hauptproblem bei der Erforschung des römischen Rechts besteht bekanntlich darin, daß die Schriften der klassischen Juristen (1./2. Jh. n. Chr.) bis auf wenige Ausnahmen nur gebrochen durch die justinianische Kodifikation überliefert sind. In der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts vermeinte man durch relativ einfache philologische Operationen (etwa durch Auffinden „unklassischer Wörter“ oder übertriebene Ansprüche an sprachlich-stilistische Reinheit und gedankliche Stringenz) Tribonianismen von Klassischem trennen zu können. Kaser hat bereits in seiner ersten Auflage (1955—1959) textkritisch einen konservativen, der radikalen Interpolationsjagd abholden Standpunkt vertreten. Die Forschung seither hat ihn einerseits bestätigt, andererseits aber die Ergebnisse der ersten Auflage überholt: Von zwei oder mehreren in den Digesten belegten unterschiedlichen Lösungen eines Sachproblems sieht man heute nicht mehr nur eine einzige als klassisch, die anderen als nachklassisch an, sondern räumt den klassischen Juristen einen wesentlich breiteren Diskussionsspielraum und letztlich den Kompilatoren auch mehr Toleranz ein, als man bisher geneigt war. Ver-

einheitlichung von Juristenmeinungen durch Texteingriff bedarf heute stets einer besonderen Rechtfertigung. Nur so wird man dem am Fall orientierten „*ius controversum*“ der Klassiker gerecht, das sich nicht in ein an der modernen juristischen Dogmatik orientiertes System zwingen läßt.

Diesen methodischen Grundgedanken trägt Kaser in der vollständig revidierten Neuauflage seines „*Römischen Privatrechts*“ Rechnung, vor allem im zweiten (vorklassisches und klassisches Recht, im Bd. 1) und dritten Teil (nachklassische Entwicklungen, Bd. 2). Das Eintreten für die Genuität zahlreicher früher als unecht verdächtigter Stellen findet seinen äußeren Niederschlag darin, daß vieles, was bisher erst im zweiten Band behandelt wurde, nun schon im ersten aufscheint. Die neuerdings angewandte „analytische Methode einer verfeinerten Differentialdiagnose“ (Bd. 2, S. X; s. a. M. Kaser, *Zur Methodologie der röm. Rechtsquellenforschung*, SB. Ak. Wien 1972) ließ den Umfang des Werkes um über 300 Seiten anwachsen. Dem nichtromanistischen Benutzer wird die Arbeit dadurch gewiß nicht erleichtert. Das Handbuch ermöglicht, ja erfordert nunmehr vertiefte Auseinandersetzungen mit den Meinungen einzelner klassischer Juristen. Verständlicherweise sind in den Anmerkungen jeweils nur die wichtigsten Quellen ausgewiesen — nur in der Dokumentation der neueren Sekundärliteratur hat Kaser Vollständigkeit angestrebt. Deshalb ist die volle Meinungsvielfalt der Klassiker nur aus den zitierten Monographien und Aufsätzen erfaßbar; deren Lektüre zu ersetzen, kann niemals Aufgabe eines Handbuchs sein.

Kennzeichnend für die analytische Methode ist im ersten Band die geradezu stereotype Bemerkung zu zahlreichen Digestenzitaten: „im Kern (wohl) echt“. Damit sollen Bedenken gegen (vermutete) nachklassische, zumeist verkürzende Umformulierungen, die jedoch sachlich keine Änderungen brachten, zerstreut werden. Der Philologe, der vielleicht angesichts der nunmehr fast ausschließlich inhaltlichen Echtheitskriterien den Boden unter den Füßen zu verlieren fürchtet, sei auf die schon angeführte Schrift Kasers zur Methodologie verwiesen. Ein Hauptproblem des zweiten Bandes ist einleitend (S. 27 ff.) diskutiert: der Vulgarismus. Hier sei nur festgehalten, daß Kaser sich mit dem bereits überwiegenden Teil der heutigen Romanistik vom pejorativen Bild der spätantiken Rechtspflege distanziert und versucht, den Lebensäußerungen nach ihren eigenen, geänderten Maßstäben gerecht zu werden. Das Augenmerk lenkt er freilich besonders auf die lateinischen Quellen (s. dazu sogleich). All das bisher Gesagte betrifft nur den zweiten und dritten Teil des Handbuchs. In dem ebenfalls etwas angewachsenen ersten Teil „*Altrömisches Recht*“ (im Bd. 1) spiegelt sich, von der althistorischen Forschung angeregt, das verstärkte Interesse der Romanistik an der Frühgeschichte Roms.

Kasers „*Römisches Privatrecht*“ ist Teil des Gesamtkonzepts einer „*Rechtsgeschichte des Altertums*“, und zwar die einzige im „*Handbuch*“ bereits erschienene große Gesamtdarstellung. Von seinen berühmten, freilich unter anderen Voraussetzungen entstandenen Vorläufern, den Pandektenlehrbüchern des vorigen Jahrhunderts, ist das System der Stoffanordnung beibehalten. Das erleichtert jedenfalls dem Juristen die Benützung. Den Aufgaben der heutigen Romanistik wird die der historischen Fragestellung entsprungene Teilung in drei zeitlich abgegrenzte Schichten gerecht. Vermißt wird in dem Werk (abgesehen von einigen wertvollen Hinweisen

in den Anmerkungen) der durchgehende Bezug auf vergleichbare außer-römische Rechtsordnungen. Kaser begründet das, trotz eines grundsätzlichen Bekenntnisses zur historischen Rechtsvergleichung, mit der „ausgeprägten Eigenwüchsigkeit des römischen Rechts“ (Bd. 1, S. V). Gerade die ist aber nach den neuesten Erkenntnissen der italischen Frühgeschichte höchst zweifelhaft! Doch solange keine modernen Darstellungen des Rechts der — durchaus vergleichbaren — griechischen Poleis existiert (die Rechtseinrichtungen der vor der römischen Herrschaft eigenständigen Italiker aufzuhellen, erscheint fast aussichtslos), darf man wohl dem Autor keinen Vorwurf daraus machen, Rom nur aus sich selbst heraus zu erklären. Ein ähnliches Problem stellen die „nachklassischen Entwicklungen“. Hier sind ganze Quellengruppen, wie die gräko-ägyptischen Papyri, die für das Recht Justinians wohl unerläßlichen Basilikenscholien und auch die in der Literatur der Ostkirchen überlieferten römischen Rechtstexte nur sehr sporadisch benützt. Ganz bewußt klammert Kaser (Bd. 2, S. VIII f.) zumindest die Bereiche aus, welche die in Arbeit befindlichen „Handbücher“ der Papyri und der byzantinischen Rechtsgeschichte und (für den Westen) das „Ius Romanum Medii Aevi“ erfassen. All diese Arbeiten können sich auf Kasers zweiten Band stützen, werden aber vermutlich zu tiefgreifenden Korrekturen führen.

Kaser behandelt das römische Recht im „Handbuch der Altertumswissenschaft“. Das Kernstück ist der zweite Teil (im Bd. 1), der auf der Fachliteratur der klassischen Juristen aufbaut. Dieser Quellengattung wird das Werk sowohl in den Augen des Juristen als auch, glaube ich, für den Vertreter der Altertumswissenschaft in höchstem Maße gerecht. Dem Rezensenten drängt sich jedoch eine Frage auf: Die römischen Juristen waren darin Meister, in ihren literarischen Äußerungen ein Rechtsproblem losgelöst von der jeweiligen sozialen Problematik aufzuwerfen und ausschließlich nach den Regeln ihrer eigenen Kunstlehre zu lösen — darin sind sie uns auch heute noch Vorbild. Wer bietet dem Rechtshistoriker aber das Material, die Lebensnähe, die hinter jedem „Fall“ stehende Rechtswirklichkeit zu erfassen, von der ein mit modernem Recht beschäftigter Jurist doch mit einer gewissen Selbstverständlichkeit durchdrungen ist? Aus diesem Grund scheint mir besonders für die weitere Bearbeitung des klassischen römischen Rechts eine Sammlung von „Privataltertümern“ erforderlich, ein Abriß, der den letzten Stand der althistorischen Forschung über die Fragen, wie etwa Bodenverfassung und -wirtschaft, Handel, Verkehr, Bankwesen, Familienleben, Stellung und Tätigkeit der Sklaven und anderes zusammenfaßt. Ist es unbescheiden, wenn die juristische Disziplin der Altertumswissenschaft von der althistorischen sich eine solche Gegengabe wünschte?

*Gerhard Thür*